



Brüssel, den 13. Juli 2021
(OR. en)

10780/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0199(NLE)

UD 190
COMER 68
MED 24
WTO 181

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juli 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 387 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 387 final.

Anl.: COM(2021) 387 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2021
COM(2021) 387 final

2021/0199 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat¹ im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des Assoziationsrates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Europa-Mittelmeer-Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um bestimmten Kategorien von Erzeugnissen, die im Hoheitsgebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien hergestellt werden und im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen für syrische Flüchtlinge und Jordanier stehen, die Ursprungseigenschaft zu verleihen, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen

Mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) sollen die Bedingungen für die schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs festgelegt werden. Das Abkommen trat am 1. Mai 2002 in Kraft.

2.2. Der Assoziationsrat

Der gemäß Artikel 89 des Abkommens eingesetzte Assoziationsrat kann beschließen, Protokoll Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu ändern (Artikel 4 des Protokolls Nr. 3). Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.

2.3. Der vom Assoziationsrat vorgesehene Rechtsakt

Der Assoziationsrat soll in seiner nächsten Sitzung oder per Briefwechsel einen Beschluss zur Änderung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) annehmen.

Ziel des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Bestimmungen des Beschlusses 1/2016 des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 19. Juli 2016² und des Beschlusses 1/2018 des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 4. Dezember 2018³ zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um bestimmten Kategorien von Erzeugnissen, die im Hoheitsgebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien (im Folgenden „Jordanien“) hergestellt werden und im Zusammenhang mit der Schaffung von

¹ ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.

² ABl. L 233 vom 30.8.2016, S. 6.

³ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 147.

Arbeitsplätzen für syrische Flüchtlinge und Jordanier stehen, die Ursprungseigenschaft zu verleihen, beizubehalten.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 91 Absatz 2 des Assoziationsabkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem Beschluss 1/2016 des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 19. Juli 2016 und dem Beschluss 1/2018 des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 4. Dezember 2018 wurden vereinfachte Ursprungsregeln eingeführt, die für 10 Jahre gelten sollten (bis zum 31. Dezember 2030).

Diese vereinfachten Regeln gelten für Erzeugnisse in 52 Kapiteln des Harmonisierten Systems. Dies stellt eine große Bandbreite an Erzeugnissen dar, darunter Waren, die Jordanien derzeit in geringem Umfang in die EU ausführt, sowie solche, mit denen derzeit gar kein Handel stattfindet. Bei den im Rahmen dieser Regelung bereitgestellten alternativen Ursprungsregeln handelt es sich um dieselben Regeln, die von der EU bei Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern gemäß der EBA-Initiative (Everything But Arms – „Alles außer Waffen“) angewandt werden.

Die Änderung des Protokolls Nr. 3 ist erforderlich, um die vereinfachten Ursprungsregeln beizubehalten, indem diese Regeln mit den neuen geltenden Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 in der zuletzt durch den Beschluss 1/2021 des Assoziationsrates EU-Jordanien⁴ geänderten Fassung verknüpft werden.

Der Standpunkt, den die EU im Assoziationsrat vertritt, sollte vom Rat festgelegt werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und zielt nur darauf ab, die vorstehend genannten vereinfachten Ursprungsregeln wie ursprünglich vorgesehen weiterhin anwenden zu können. Daher erfordert sie keine Folgenabschätzung.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber (...) erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“⁵.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat ist ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium, nämlich durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen

⁴ ABl. L 164 vom 10.5.2021, S.1.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits.

Bei dem Akt, den der Assoziationsrat annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 91 Absatz 2 des Assoziationsabkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts betreffen in erster Linie die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es gibt keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt, da diese vorgeschlagene Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Ursprungsregeln die weitere Anwendung der mit dem Beschluss 1/2016 des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 19. Juli 2016 und dem Beschluss 1/2018 des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 4. Dezember 2018 als alternative Ursprungsregeln für Jordanien festgelegten vereinfachten Ursprungsregeln gewährleistet. Diese vereinfachten Ursprungsregeln sollten für 10 Jahre gelten (bis 31. Dezember 2030).

6. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da mit dem Rechtsakt des Assoziationsrates EU-Jordanien Protokoll Nr. 3 des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Jordanien über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der durch den Beschluss Nr. 1/2021 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 15. April 2021 geänderten Fassung geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2002/357/EG, EKGS des Rates und der Kommission geschlossen und trat am 1. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Das Abkommen umfasst das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Protokoll Nr. 3“). Gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 3 kann der mit Artikel 89 des Abkommens eingesetzte Assoziationsrat (im Folgenden „Assoziationsrat“) beschließen, die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu ändern.
- (3) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/94/EU des Rates⁶ geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft. Es legt Bestimmungen über den Ursprung von Waren fest, die im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens geschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen gehandelt werden; sie gelten unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen festgelegten Grundsätze.
- (4) Nach der im Dezember 2020 erfolgten Annahme des Beschlusses (EU) 2019/41 des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss zu einer Änderung des Protokolls Nr. 3 zu vertreten ist, nahm

⁶ Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3).

der Assoziationsrat EU-Jordanien am 15. April 2021 den Beschluss 1/2021⁷ zur Ersetzung des Protokolls Nr. 3 an.

- (5) Protokoll Nr. 3 enthält zum einen eine dynamische Verknüpfung mit dem PEM-Übereinkommen, durch die es zwischen der Union und Jordanien anwendbar wird, und zum anderen die Übergangsregeln, die ab dem 1. September 2021 als Alternative zu den Regeln des derzeitigen PEM-Übereinkommens gelten werden.
- (6) Als Teil der Unterstützung der Union für Jordanien im Zusammenhang mit der syrischen Flüchtlingskrise haben die Union und Jordanien im Juli 2016 gemeinsam vereinbart, die auf Ausfuhren jordanischer Erzeugnisse in die Union im Rahmen des Assoziierungsabkommens EU-Jordanien geltenden Ursprungsregeln zu lockern.
- (7) Mit dem Beschluss Nr. 1/2016⁸ des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 19. Juli 2016 wurde das Protokoll Nr. 3 zum Abkommen bezüglich der Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ geändert und die Liste der Be- oder Verarbeitungen ergänzt, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um bestimmten Kategorien von Erzeugnissen, die im Hoheitsgebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien hergestellt werden und im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen für syrische Flüchtlinge und Jordanier stehen, die Ursprungseigenschaft zu verleihen.
- (8) Mit dem Beschluss 1/2018⁹ des Assoziationsausschusses EU-Jordanien wurden ferner die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 geändert, um für zusätzliche Flexibilität zu sorgen und die Geltungsdauer der Regelung bis zum 31. Dezember 2030 zu verlängern. Dieser Beschluss trat am 4. Dezember 2018 in Kraft.
- (9) Damit der Beschluss Nr. 1/2016 und der Beschluss Nr. 1/2018 weiter angewandt werden können, wird es erforderlich sein, sie mit den nach dem 1. September 2021 geltenden neuen Ursprungsregeln zu verknüpfen. Daher ist eine Änderung des Protokolls Nr. 3 des Abkommens erforderlich, damit die in den Beschlüssen 1/2016 und 1/2018 vorgesehenen Erleichterungen weiterhin Anwendung finden. Ein entsprechender Beschluss muss vom Assoziationsrat angenommen werden. Es ist daher angebracht, den im Assoziationsrat EU-Jordanien im Namen der Union bezüglich der Änderung des Protokolls Nr. 3 zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (10) Die Anwendung des Anhangs 1 des Entwurfes für einen Beschluss des Assoziationsrates, der diesem Beschluss beigelegt ist, sollte mit angemessenen Überwachungs- und Berichtspflichten einhergehen und ausgesetzt werden können, falls die Bedingungen für die Anwendung des Anhangs nicht mehr erfüllt sind oder falls die Bedingungen für Schutzmaßnahmen erfüllt sind.
- (11) Um für Kontinuität bei der Anwendung des Beschlusses 1/2016 und des Beschlusses 1/2018 zu sorgen und somit wirtschaftliche Verluste für ermächtigte Ausführer gemäß dem Beschluss 1/2016 des Assoziationsausschusses EU-Jordanien vom 19. Juli 2016 zu vermeiden, enthält der Entwurf für einen Beschluss des Assoziationsrates eine Rückwirkungsklausel, um für die rechtliche Kontinuität der abweichenden Regelung zu sorgen, falls dem Assoziationsrat eine Annahme vor dem 1. September 2021 nicht möglich sein sollte.
- (12) Daher sollte der Standpunkt der Union im Assoziationsrat EU-Jordanien auf dem Entwurf eines Beschlusses beruhen, der diesem Beschluss beigelegt ist. Dies gilt

⁷ ABl. L 164 vom 10.5.2021, S.1.

⁸ ABl. L 233 vom 30.8.2016, S. 6.

⁹ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 147.

unbeschadet der Möglichkeit, dass die Vertreter der Union im Assoziationsrat nicht wesentlichen geringfügigen Änderungen des Änderungsentwurfs ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen können.

- (13) Daher sollte der Standpunkt der Union im Assoziationsrat auf dem Entwurf des Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Änderung des Protokolls Nr. 3 zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrats.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und läuft am 31. Dezember 2023 aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*